



Swiss Association of Nutrition Industries – SANI

Position „freiwillige verkürzte Nährwertdeklaration (Front-of-Pack-Labeling)“

Als „*Front-of-Pack-Labeling*“ (FoPL) wird jegliche verkürzte Nährwertdeklaration verstanden, die die Nährwerte eines Lebensmittels auf der Vorderseite der Produktverpackung („Front-of-Pack-Labeling“) verkürzt wiederholt oder gesamtheitlich bewertet und z.B. in Form einer Skalierung für die Konsumentinnen und Konsumenten vereinfacht darstellt. Hier wird auf die zweite Form eingegangen. Ein solches System ist zum Beispiel der in Frankreich entwickelte „*Nutri-Score*“, siehe auch <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/nutri-score.html>. Ein FoPL richtet sich an den Konsumenten und soll ihm eine gesündere Ernährung ermöglichen. Dazu erscheint diese Information sichtbar auf den Produktverpackungen im Detailhandel und in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, nicht aber im B2B-Bereich.

Die SANI-Mitglieder stellen **Lebensmittel für Personen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen** (wie Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung, Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke)¹ und **Nahrungsergänzungsmittel**² her (nachfolgend **SANI-Produkte**).

SANI versteht den Wunsch nach einer transparenten und verständlichen Information über die Nährwerte von Lebensmitteln und unterstützt Anreize für eine verbesserte Information zur gesunden Ernährung. Solche **freiwilligen Informationen müssen wissenschaftlich fundiert sein, wenn sie den Konsumenten nicht täuschen sollen**. Das vom BLV in der Schweiz empfohlene System "*Nutri-Score*" bewertet SANI als grundsätzlich positiv und hilfreich, sieht allerdings auch gewisse Schwachpunkte, die aber mehr mit den zugrunde liegenden Ernährungsempfehlungen zu tun haben.

SANI zieht klar **ein EU-weit einheitliches FoPL einer Schweizer Lösung vor**, da dies die **Verständlichkeit für den Konsumenten fördert** und **Handelshemmnisse vermeidet**.

Für die **SANI-Produkte** gelten die folgenden Besonderheiten:

- Die von SANI hergestellten **Speziallebensmittel erfüllen besondere Bedürfnisse in der Ernährung, was grundsätzlich eine weitere Information, dass diese Produkte gesund sind, erübrigt**. Die SANI-Produkte unterliegen nämlich für ihre Zweckbestimmung **spezifischen gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung** (siehe Art. 6, 13, 19, 25, 33 und 38, sowie die Anhänge 2-6, 9-12 VLBE; Art. 2 Abs. 3, sowie die Anhänge 1 und 3 VNEM). Die Mengen der enthaltenen Nährstoffe, Vitamine und

¹ Geregelt in der Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen (VLBE, SR 817.022.104)

² Geregelt in der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNEM, SR 817.022.14)

Mineralstoffe **unterscheiden sich von den üblichen empfohlenen Referenzmengen für Erwachsene.**

- Die SANI-Produkte **richten sich an bestimmte Konsumentengruppen mit spezifischen Ernährungsbedürfnissen.** Diese Konsumenten setzen sich vertiefter mit den Informationen auf der Verpackung auseinander als der Durchschnittskonsument, da sie die Informationen für ihre besonderen Bedürfnisse verwenden. Die SANI-Produkte unterliegen dazu **spezifischen gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung**, insbesondere auch an die Nährwertdeklaration (Art. 8, 15, 21, 29, 35, 40 VLBE, Art. 3 VNEM).
- Ein FoPL ist bei diesen Spezial-Produkten irreführend, wenn sie diese spezifischen Charakteristika nicht zu fassen vermag und dem Konsumenten somit ein falsches Bild vermittelt.

Nach den Vorgaben der VLBE ist ein **FoPL NICHT ERLAUBT** für:

- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Art.29 Abs.2 VLBE)

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke richten sich an Konsumenten mit Mangelernährungszuständen. Die Formulierung dieser Lebensmittel wird wissenschaftlich darauf geprüft, dass sie der Ernährung des Patienten mit der jeweiligen Krankheit oder Störung dient. Alle Produkte werden dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit gemeldet. Die Verwendung eines allgemeinen **FoPL** ist hier nicht sinnvoll und gemäss Art. 29 Abs.2 VLBE für diese Produkte auch explizit verboten.

- Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen (Art. 8 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 VLBE)

Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre haben einen ganz anderen Ernährungsbedarf als Erwachsene. Die gesetzlich festgelegte Zusammensetzung der Säuglingsanfangsnahrung (bis 1 Jahr) orientiert sich an den Nährwerten der Muttermilch. Ebenso ist die Zusammensetzung von Folgenahrungen ab 6 Monaten in der VLBE streng reglementiert. Auf diesen Produkten ist nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 VLBE ein **FoPL** verboten.

In einem **FoPL** würde wohl selbst die Muttermilch aufgrund ihres natürlich hohen Fett- und Zuckergehalts (Laktose) als ungesund bewertet. Es ist aber wissenschaftlich nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung von Säuglings- und Folgenahrungen aus ernährungsphysiologischer Sicht für Säuglinge und Kleinkinder notwendig ist.

Aufgrund ihrer Besonderheit als Spezialprodukte ist ein **FoPL NICHT MÖGLICH** für:

- Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel werden typischerweise bei einem erhöhten Bedarf einer oder mehrerer spezifischer Nährstoffe als Ergänzung der normalen Ernährung eingenommen. Sie dienen entsprechend der Aufrechterhaltung normaler physiologischer Prozesse. Sie ermöglichen die Zufuhr von Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen in höheren Dosen als die empfohlenen Referenzmengen. Auf Nahrungsergänzungsmitteln ist auch nur dieser besondere Gehalt an Nährstoffen zu kennzeichnen, eine normale Nährwertdeklaration ist nicht erforderlich.

Ein **FoPL** auf diesen Produkten **würde zu irreführenden Resultaten führen.** Zum Beispiel wird eine Einnahme von Omega 3-Fettsäuren in der Schwangerschaft empfohlen. Da derartige Kapseln zu 100% aus Fett bestehen, müsste das Produkt als „ungesund“ eingestuft werden. Eine solche Kennzeichnung nimmt dabei nicht in Acht, dass das Lebensmittel jedoch genau dieses spezielle Bedürfnis der Zielgruppe abdeckt und ist dementsprechend irreführend.

- Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung:

Die Zusammensetzung von Lebensmitteln für eine gewichtskontrollierende Ernährung in Form von Lebensmitteln zum Ersatz einer Tagesration bzw. einer Mahlzeit richtet sich nach Art. 33 VLBE. Anhang 10 VLBE enthält strikte Bandbreiten für den Gehalt an Nährstoffen, Vitaminen und Mineralstoffen. Diese richten sich nach wissenschaftlich etablierten Kriterien und unterscheiden sich in einigen Punkten von den Referenzmengen für Erwachsene bzw. legen diese strenger aus. Aus diesem Grund ist ein **FoPL**, welches sich an diesen Referenzmengen orientiert, **wenig zielführend**. Ein FoPL, basierend auf den Kriterien nach Anhang 10, wäre zwar vorstellbar, wird allerdings von SANI für diese Produkte aufgrund der Qualifizierung als Lebensmittel für den besonderen Ernährungsbedarf als überflüssig erachtet.

Aufgrund ihrer Besonderheit als Spezialprodukte ist ein **FoPL NICHT SINNVOLL** für:

- Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler:

Lebensmittel für Sportler sind je nach Zielsetzung des Konsumenten (Sportler oder Sportlerin) dazu ausgelegt, Energie, Proteine oder sonstige Stoffe bereitzustellen und den Nährstoffbedarf für individuelle Trainingsbedürfnisse zu decken. Je nach Produkt gelten für die Zusammensetzung gesetzliche Mindest- und Höchstmengen. Die Konsumenten dieser Produkte berechnen ihren Bedarf individuell und entscheiden sich für die Produkte anhand der angegebenen Nährwertdeklaration und sonstigen Informationen.

Eine solche Kennzeichnung würde aber nicht berücksichtigen, dass die Qualifizierung als Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler einen spezifischen Verwendungszweck aufgrund der situativen und individuellen Anforderungen der Sportlerinnen und Sportler voraussetzt. Eine gesund/ungesund-Einstufung wäre entsprechend nicht zielführend oder gar irreführend.

- Getreidebeikost und Beikost

Die Zusammensetzung von Getreidebeikost und anderer Beikost ist in Art. 19 und den Anhängen 5 und 6 VLBE festgelegt. Sie richtet sich nach Ernährungsempfehlungen für Kinder von 5 Monaten - 3 Jahren. Beikost wird zur Umgewöhnung von Milch auf feste Nahrung empfohlen. Die Zusammensetzung richtet sich nach strengen Vorgaben, die von den Referenzmengen für Erwachsene abweichen.

Die Ausarbeitung von spezifischen Kriterien für diese Produktgruppe ist aus Sicht der SANI aktuell nicht sinnvoll, da auf EU-Ebene die Kategorisierung und Anforderungen der Beikost neu geregelt werden. Um hier für die EU und die Schweiz eine für ein **FoPL erforderliche Vergleichsbasis** zu haben, sollten diese Entwicklungen noch abgewartet werden.

Hinzu kommt, dass es viele „normale Lebensmittel“ gibt, die auch die gleiche Zielgruppe ansprechen, aber weniger strenge Kriterien (z.B. auch bezüglich Pestizide) einhalten. Hier müsste sichergestellt werden, dass den Konsumenten dieser Unterschied bewusst ist und nur Beikost mit Beikost verglichen wird.

Was für die allgemeinen Ernährungsempfehlungen gilt, gilt auch für FoPL wie z.B. Nutri-Score: Sie stellen eine sehr hilfreiche Faustregel für die allgemeine Bevölkerung dar, nicht aber für Bevölkerungsgruppen mit ganz spezifischen Bedürfnissen, wie sie die Konsumenten von Speziallebensmitteln darstellen.